

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung
Fachpraktiker Küche (Beikoch)/Fachpraktikerin Küche (Beiköchin)**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (...)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Anwenden einfacher arbeits- und küchentechnischer Verfahren unter Beachtung von Hygienevorschriften
- Verarbeiten pflanzlicher Nahrungsmittel
- Durchführen von Vor- und Zubereitungsarbeiten in der kalten Küche
- Herstellen von Grundsuppen und Grundsoßen
- Verarbeiten von Fleisch, Geflügel und Fisch
- Zubereiten einfacher Speisen aus Molkereiprodukten und Eiern
- Herstellen und Anrichten einfacher Frucht- und Süßspeisen
- Verarbeiten und Anrichten von Halbfertig- und Fertigprodukten
- Einsetzen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern
- Planen von Arbeiten unter Beachtung der betrieblichen Rahmenbedingungen, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes
- Mitwirken bei der Warenwirtschaft

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Tätigkeitsfelder: Einsatz in Betrieben der Gemeinschaftsverpflegung sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency
© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Niveau des Zeugnisses (national oder international) Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42m HwO für behinderte Menschen ISCED 3 C	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Koch/Köchin (Verordnung vom 13. Februar 1998 - BGBl. I S. 364)	Internationale Abkommen
Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> – Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) (zum Erlass von Ausbildungsregelungen: § 66 BBiG/§ 42m HwO) – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ vom 13.12.2006 – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB): „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/S 42m HwO vom 17.12.2009 (geändert am 15.12.2010) – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker Küche (Beikoch)/Fachpraktikerin Küche (Beiköchin) gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 30.09.2011 – Verordnung über die Berufsausbildung zum Koch/zur Köchin vom 13. Februar 1998 (BGBl. I S. 364) – Regelung der zuständigen Stelle über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Küche (Beikoch)/zur Fachpraktikerin Küche (Beiköchin) vom ... – Handreichungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.09.2011 (BAnz. Nr. vom) 	

6. OFFIZIELL ANERKANnte WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES	
Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:	<ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule 2. nach beruflicher Umschulung 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Einrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen	
Zugang: Feststellung des Vorliegens von Art und / oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG / § 42m HWO.	
Ausbildungsdauer: drei Jahre.	
Ausbildung im „Dualen System“:	Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) bereiten auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vor. Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt . Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 12 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Einrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt.
Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de	
Nationales Europass-Center www.europass-info.de	